

- 1 Einleitung
- 2 Was ist Recht?
- 3 Recht im Mittelalter
- 4 Was für ein Recht haben wir in der BRD?
- 5 Was ist ein Rechtsstaat?
- 6 Was sollten wir anstreben?
- 7 Weiteres Material

# Wie kann Deutschland Einigkeit und Recht und Freiheit bekommen?

Daniel von Wachter  
<http://von-wachter.de>

24. April 2024

# Das Deutschlandlied

Einigkeit und Recht und Freiheit  
für das deutsche Vaterland!  
Danach lasst uns alle streben  
brüderlich mit Herz und Hand!  
Einigkeit und Recht und Freiheit  
sind des Glückes Unterpfand:  
Blüh im Glanze dieses Glückes,  
blühe, deutsches Vaterland!

# In diesem Vortrag

- Was ist Recht?
- Was war Recht früher, im Mittelalter?
- Was für ein Recht haben wir in der BRD?
- Was ist ein Rechtsstaat?
- Was sollten wir anstreben?

# Was ist Recht?

- Beispiele
- In der Moral und im Recht gibt es Wahrheit, z.B. „Müller hat das Recht, die 1000 Euro von Huber zurückzubekommen“ oder „Es ist Unrecht, daß der Staat den Deutschen die Hälfte ihres Einkommens wegnimmt“.
- Jesaja 10: „Weh den Schriftgelehrten, die ungerechte Gesetze machen und die unrechtes Urteil schreiben, auf daß sie die Sache der Armen beugen und Gewalt üben am Recht der Elenden unter meinem Volk, daß die Witwen ihr Raub und die Waisen ihre Beute sein müssen!“
- Es gibt ungerechte Gesetze.
- Wir haben ein Wahrnehmungsorgan für Recht.
- Gerichte sollen versuchen, die gerechte Lösung des Falls zu finden.
- Spielräume werden durch Tradition (Richterrecht) oder Gesetzgebung ausgefüllt.

# Recht im Mittelalter

- Stimmt es, daß Gesetze Recht erschaffen?
- Fritz Kern (1919): „Für uns [heute im 20. Jh.] hat das Recht, damit es gelte, nur eine einzige Eigenschaft nötig: die unmittelbare oder mittelbare Einsetzung durch den Staat. Dem mittelalterlichen Recht dagegen sind zwei andere Eigenschaften anstatt dieser einen wesentlich: es ist ‚altes‘ Recht und es ist ‚gutes‘ Recht. Dagegen kann es das Merkmal der Einsetzung durch den Staat entbehren. Ohne jene zwei Eigenschaften des Alters und des Gutseins . . . ist Recht kein Recht, selbst wenn es vom Machthaber in aller Form eingesetzt sein sollte.“

Fritz Kern (1919): „Nicht der Staat, sondern Gott ist der Anfang alles Rechts. Das Recht ist ein Stück der Weltordnung; es ist unerschütterlich. Es kann gebeugt, gefälscht werden, aber dann stellt es sich selbst wieder her und zerschmettert zuletzt doch den Missetäter, der es antastete.“ „Hat irgendwer, ein Volksgenosse oder gar die Obrigkeit, ein ‚Recht‘ geschaffen, welches einem guten alten Herkommen widerspricht, und dieses Herkommen wird zweifelsfrei, etwa durch Aussage bejahrter Zeugen oder durch Vorbringen einer Königsurkunde, erwiesen, so war jenes neugeschaffene Recht kein Recht, sondern Unrecht, nicht usus, sondern abusus, und es ist Pflicht jedes Rechtsgenossen, der Obrigkeit wie des gemeinen Mannes, das verdunkelte gute alte Recht wiederherzustellen. Der gemeine Mann ebenso wie die Obrigkeit ist dem Recht verpflichtet und berufen, an seiner Wiederaufrichtung teilzunehmen.“

Otto Vossler (1930): „Für das Mittelalter ist nicht der Staat souverän, sondern das Recht, die Gerechtigkeit . . . Der Staat ist nur die Schöpfung, der Diener des Rechts und der Gerechtigkeit, seine Aufgabe ist es, das Recht zu schützen und zu schirmen gegen das immer drohende Unrecht. Er kann aber nicht selbst Recht schaffen, setzen, ebensowenig natürlich Recht abschaffen oder verletzen, denn das hieße die Gerechtigkeit selbst abschaffen und verletzen, es wäre absurd und Sünde und wäre eine Auflehnung gegen Gott, der allein Recht schafft.“



- Rehfeldt (1951): „Das Auftauchen des Phänomens der Gesetzgebung ... bedeutet in der Menschheitsgeschichte die Erfindung der Kunst, Recht zu Unrecht zu machen. Bis dahin hatte man geglaubt, Recht nicht setzen, sondern nur anwenden zu können als etwas, das seit jeher war. An dieser Vorstellung gemessen ist die Erfindung der Gesetzgebung vielleicht die folgenschwerste gewesen, die je gemacht wurde – folgenschwerer als die des Feuers oder des Schießpulvers – denn am stärksten von allen hat sie das Schicksal des Menschen in seine Hand gelegt.“
- Max Rheinstein (1958): „Die Behauptung, alles Recht sei die Anordnung eines Souveräns, ist ein Postulat, das aus der demokratischen Ideologie der Französischen Revolution, der zufolge alles Recht von den ordnungsgemäß gewählten Volksvertretern ausgehen muß, entstand.“ (Übs. F.A. v. Hayek)

# Fortschritt?

- Von der Vorstellung, daß Recht nicht gemacht werden kann, sind wir zur Vorstellung gelangt, daß alles Recht gemacht ist!
- Ursprünglich sollten geschriebene Gesetze nicht Befehle sein, sondern gefundenes Recht und Tradition festhalten.
- Der Staat hat das Recht ersetzt durch seine Befehle, die er „Recht“ nennt, damit die Menschen das echte Recht vergessen.
- Statt dem Recht herrscht der Staat mit Befehlen.

## Was für ein Recht haben wir in der BRD?

- Das Parlament ist „Gesetzgeber“. Die Abgeordneten sollen mit ihrem Gewissen und ihrem Verstand Gesetze machen.
- „Gewaltenteilung“
- Das GG erkennt „**natürliche Rechte**“ an, d.h. Rechte, die nicht gemacht sind. Bsp. Art. 6 „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“
- Es werden „Grundrechte“ anerkannt, z.B. Art. 5 „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten.“
- Das BVerfG soll Gesetze verhindern, welche Grundrechte verletzen.

## Warum das nicht funktioniert

- Wenn man die Möglichkeit schafft, beliebige Gesetze zu erlassen, wird ein stehlender und Freiheit raubender Staat entstehen.
- Es gibt nur staatliche Gerichte, daher verurteilen sie selten den Staat.
- Das BVG wird politisch besetzt. Staatsanwälte unterstehen dem Minister. Urteile gegen den Staat schaden der Karriere des Richters.
- „Gewaltenteilung“ besteht nicht wirklich.
- Warum werden nur die „Grundrechte“ geschützt?

- Eigentumsrechte werden nicht wirklich geschützt. Art. 14: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. . . . Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.“

# Rechtspositivismus

- ist die These, daß alles Recht gemacht wird. Die vom Parlament verabschiedeten Gesetze bringen Recht hervor. Es gibt kein vom Staat unabhängiges Recht.
- Hans Kelsen (1881–1973): Die bloße Existenz des Gesetzes erzeugt eine Pflicht, ihm zu gehorchen. Die Quelle des Rechts und die „Grundnorm“, auf der alles Recht aufbaut, liegt im Staat.
- Der Traum eines jeden Diktators.
- Einwand: Wenn es keine nichtgemachten Pflichten gibt, gibt es auch keine Pflicht, Gesetzen zu gehorchen.
- Die BRD ist in der Praxis dem Rechtspositivismus nahe.

# Was bedeutet „Rechtsstaat“?

- BMZ: „Rechtsstaatlichkeit bedeutet, dass Regierung und Verwaltung nur im Rahmen bestehender [vom Parlament gemachten!] Gesetze handeln dürfen. Die Bürgerinnen und Bürger werden so vor staatlicher Willkür, Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen geschützt.“
- beobachter.ch: „Ein Staat ist dann ein Rechtsstaat, wenn die Ausübung staatlicher Gewalt auf Grundlage der Verfassung oder von verfassungsmässig erlassenen Gesetzen bzw. Verordnungen beruht. Die Freiheit des Einzelnen wird somit gegen willkürliche Staatseingriffe geschützt, und die Menschenwürde, Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit wird gewährleistet.“
- Das ist Rechtspositivismus, das Gegenteil von Recht.
- Mit „Rechtsstaat“ wird also heute nicht ein Staat gemeint, der dem wahren Recht untersteht.

# Was sollten wir anstreben?

- Nicht Befehl und Gehorsam, sondern Recht.
- Wir brauchen Rechtsprechung und -vollzug. Gerichte, die sich bemühen, die Fälle richtig zu lösen.
- Wir müssen uns schützen können vor Verletzung von Körper, Eigentum und Verträgen. Und vor Eingriffe in unsere Freiheit.
- Die Rechtsprechung muß auch einen Rechte verletzenden Staat verhindern. Es müssen die gleichen Rechte für alle gelten, auch für den Staat.
- Richter werden durch Wahl oder durch einen freien Markt bestimmt.
- Dem Staat muß die Macht entzogen werden, weitgehend beliebige „Gesetze“ zu erschaffen.
- Spielräume im objektiven Recht werden durch Tradition (Richterrecht) oder einen beschränkten Staat konkretisiert.



# Bindung durch einen fremden Willen undenkbar

- Rehfeldt, 21: „Gewohnheitsrecht denkt retrospektiv. Man hat zu tun, was schon die Vorfahren getan haben. Je älter ein Rechtssatz war, um so ehrwürdiger, ja um so göltiger war er. Das gute alte Recht war Leitbild. Recht war, was seit eh und je so gewesen war, seit Constantin, Karl oder Barbarossa, die im Glänze der Sage verschwebten. Es war gut, also recht, weil es alt war, und was gut schien, war man geneigt für alt zu halten. Über dieses alte Recht hinaus war eine Bindung durch fremden Willen gar nicht denkbar, denn kein Mensch stand über dem Recht, auch der König nicht. Nur einstimmig Beschlossenes konnte alle binden; wer betroffen sein sollte, mußte zugestimmt haben.“

# Das BMZ über Rechtsstaatlichkeit

- „Rechtsstaatlichkeit ist Voraussetzung für Frieden, Freiheit und nachhaltige Entwicklung und beschleunigt die Erreichung aller Entwicklungsziele der Agenda 2030. Sie ist die Grundlage einer funktionierenden Demokratie und ein zentrales Element von guter Regierungsführung. Rechtsstaatlichkeit bedeutet, dass Regierung und Verwaltung nur im Rahmen bestehender Gesetze handeln dürfen. Die Bürgerinnen und Bürger werden so vor staatlicher Willkür, Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen geschützt.“

